

Magdeburg, den 22.09.2026

**Sitzung des HFA Nr.** 73  
**Datum:** 30.09.2026  
**Ort:** Landesgeschäftsstelle des SGSA  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 5** **Kommission zweistufiger Verwaltungsaufbau**

---

**Anlagen** (1.) Schlussbericht vom 12.08.2026  
(2.) Erlass des MI LSA vom 09.04.2025

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Vorschlag:**

*Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme des Schlussberichts der Arbeitsgruppe Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement und der Arbeitsgruppe Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen gebeten.*

*Der Ausschuss wird zudem um Diskussion gebeten, ob angesichts der aktuellen finanziellen Entwicklungen haushaltsrechtliche Erleichterungen als notwendig angesehen werden.*

**Begründung:**

Im Frühjahr dieses Jahres wurden wir über die Absicht des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) informiert, gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt (LVwA), dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID), dem Ministerium der Finanzen (MF) sowie der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur (SK) und den Kommunalen Spitzenverbänden exemplarisch den Übergang zu einem grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau zu prüfen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden zunächst folgende Aufgabenbereiche des LVwA in den Blick genommen:

1. Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement,
2. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen,
3. Straßenverkehrsangelegenheiten.

Zu jedem Aufgabenbereich wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement und die Arbeitsgruppe Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen standen unter der Federführung des MI.

Die Arbeitsgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten wurde unter der Federführung des MID durchgeführt.

Ziel der Arbeitsgruppen war es, anhand der ausgewählten Aufgaben Möglichkeiten für einen grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau sowie für einen Abbau von Standards und Verfahrensanforderungen zu untersuchen.

In den Beratungen der Arbeitsgruppen haben der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) insbesondere für einen Abbau entbehrlicher Steuerungs- und Berichtspflichten, eine stärkere kommunale Eigenverantwortung und eine grundlegende Vereinfachung der Fördermittelverfahren geworben.

Nunmehr liegt mit Datum vom 12.08.2026 der gemeinsame Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement und der Arbeitsgruppe Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vor (**Anlage 1**).

Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten steht aktuell zur Gänze aus.

Folgende Empfehlungen werden seitens der Arbeitsgruppe **Kommunalrecht, kommunale Wirtschaft und Finanzen** unterbreitet:

- Im Bereich der Kommunalaufsicht soll die Herstellung eines **zweistufigen Verwaltungsaufbaus** erfolgen. Auf die mittlere Ebene einer oberen Landesbehörde soll verzichtet werden. Die bisherigen originären kommunalrechtlichen Aufgaben des LVwA sollen künftig im MI wahrgenommen werden.
- Gesetzliche **Schriftformerfordernisse** sowie **Anzeige-, Berichts- und Genehmigungspflichten** sind im Kommunalrecht zu streichen, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind, wie z. B. die Anzeige von Vereinbarungen und entsprechenden Änderungen über Investitionen zw. Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden (§ 92 Abs. 3 S. 4 u. 5 KVG) oder der „Spendenbericht“ nach § 99 Abs. 6 S. 6 KVG.
- Das **Vorverfahren im Bereich der Kommunalaufsicht** (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AG VwGO LSA) soll landesrechtlich abgeschafft werden.
- Grundsätzlich soll auch in **kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten** (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 a) AG VwGO LSA) auf das **Vorverfahren** verzichtet werden; für den Bereich der Kommunalabgaben (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 b) AG VwGO LSA) soll die Beibehaltung nochmals vertieft geprüft werden,
- Die Entlastungswirkung des Erlasses des MI LSA vom 09.04.2025 (**Anlage 2**) in Form des Verzichts auf die **kommunalaufsichtliche Stellungnahme**, und der Erhöhung der Bagatellgrenzen sind zu evaluieren und weitere Vereinfachungen zu prüfen.
- Das **Zuwendungs- und Fördermittelrecht** soll weiter flexibilisiert, vereinfacht und **Fördermittelverfahren** digitalisiert werden.
- Das **Kommunale Haushaltskennzahlensystem (HKS)** einschließlich seiner Auswertung soll stärker digitalisiert und automatisiert werden.

- Vor dem 01.01.2027 sollen seitens des Landes Hinweise zur möglichen **Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG im Bereich der kommunalen Gemeinschaftsarbeit** ergehen.
- Weitere Digitalisierungsmöglichkeiten unter Wahrung der kommunalen Organisationshoheit sind zu untersuchen und bei feststellbaren Effizienzgewinnen umzusetzen.

Angemerkt sei, dass auf Wirken des Ministeriums der Finanzen (MF) der Handlungsbedarf in Bezug auf die Fördermittelproblematik deutlich abgeschwächt wurde. In der ursprünglichen Fassung des Berichts wurde unsere Intention aufgegriffen, das Fördermittelverfahren in Sachsen-Anhalt grundlegend zu vereinfachen, zu standardisieren und stärker an kommunaler Eigenverantwortung auszurichten. Als einen möglichen konkreten Lösungsansatz hatten wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 22.07.2026 das Niedersächsische Kommunalfördergesetz angeführt. Dieser Passus wurde vollständig gestrichen. Stattdessen enthält die abgestimmte Fassung lediglich die deutlich unverbindlichere Aussage, dass die vorliegenden Vorschläge „wertvolle Impulse für eine zukünftige Flexibilisierung des Zuwendungsrechts“ setzen könnten.

Auch die ergänzende Forderung, die bereits bestehenden Erleichterungen zeitnah im Zuwendungsrechtsergänzungserlass zu verankern, wurde aus der Empfehlung und der Zusammenfassung entfernt. Verblieben ist lediglich die Empfehlung, die Wirksamkeit der Erlasslage zu evaluieren und weitere Anpassungen zu prüfen.

Im Ergebnis greift der Schlussbericht dennoch wesentliche Forderungen der kommunalen Ebene auf. Zugleich handelt es sich bei den Empfehlungen aber lediglich um Prüf- und Umsetzungsvorschläge. Zudem dürften mögliche erhoffte Effizienzgewinne meist als gering eingeschätzt werden. Ob und in welchem Umfang die Ergebnisse weiterverfolgt werden, steht jedoch in Frage und wird maßgeblich von den politischen Prioritäten und Entscheidungen der künftigen Landesregierung abhängen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Kommunalrecht, kommunale Wirtschaft und Finanzen wurden zudem seitens des SGSA auch aktuelle Forderungen des gemeinsam von LKT und SGSA initiierten Arbeitskreises NKHR u. a. zur Verlängerung der Aufstellungs- und Beschlussfristen bei den Jahresabschlüssen oder zur Streichung des Gesamtabchlusses nach § 119 KVG verwiesen. Trotzdem damit ebenfalls Erleichterungen für die Kommunen verbunden gewesen wären und der Abbau von Standards und Verfahrensanforderungen ebenfalls im Fokus der Kommission stand, verwies das MI darauf, dass haushaltsrechtliche Grundsatzfragen i. R. der aktuellen Reformüberlegungen zum zweistufigen Verwaltungsaufbau nicht explizit mitbetrachtet werden sollen. Dies betraf auch die von uns thematisierte Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 3 KVG und die hierbei aufgeworfene Frage, ob die Nichtgenehmigung angesichts der aktuellen deutlichen Verschlechterung der Finanzlage der Kommunen überhaupt noch zeitgemäß ist.

\*\*\*

Trotzdem haushaltsrechtliche Grundsatzfragen in der Kommission ausgeklammert wurden, möchten wir in der Ausschusssitzung am 30.09.2026 diskutieren, ob angesichts der aktuellen finanziellen Entwicklungen haushaltsrechtliche Erleichterungen als notwendig angesehen werden.

Zuletzt wurde die seitens des SGSA 2025 unter Verweis auf die abzuwartenden Auswirkungen des vertikalen FAG-Gutachtens und die finanzpolitischen Herausforderungen geforderte Verschiebung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt auf 2028 durchgesetzt. Haushaltsrechtliche Erleichterungen im größeren Umfang wurden zudem im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen, z. B. in Form der pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze bei Liquiditätskrediten (damals § 110 Abs. 2 KVG, heute § 110 Abs. 3 KVG) oder des Aussetzens der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes bzw. der Umsetzung konkreter Maßnahmen aus Selbigen.

Trotz des auch in der Finanzwissenschaft anerkannten Dauerkrisenmodus infolge von Corona, Ukraine-Krieg, starker Inflation und jüngst dem Irankrieg ist die aktuelle Situation sicher nicht zu vergleichen mit den insgesamt herausfordernden Zeiten der Coronapandemie, wo v. a. durch Hilfen des Bundes und des Landes die Kommunalfinzen stabilisiert wurden. Dennoch weist die Finanzstatistik bundesweit und auch in Sachsen-Anhalt nie dagewesene kommunale Defizite aus.